

# Annahmeveraussetzungen für den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz sind Arbeitgeber seit dem 01.01.2019 verpflichtet, ihre Arbeitnehmer mit 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages zu bezuschussen – soweit sie Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Dies gilt für Beiträge, die im Rahmen der Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder in einen Pensionsfonds fließen. Für bereits bestehende Verträge mit Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 01.01.2019 unterzeichnet wurden, muss der Arbeitgeber erst ab dem 01.01.2022 den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zahlen.

## Vorgehen bei bestehenden Verträgen in unserem Hause

Erhöhungen im Rahmen des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses bei Alte Leipziger Verträgen nehmen wir ohne besondere Annahmeveraussetzungen an. Die Beantragung der Erhöhung kann hier formlos per Mail an [bav@alte-leipziger.de](mailto:bav@alte-leipziger.de) erfolgen. Zur Vereinfachung senden wir Ihnen anbei eine vorformatierte Excel-Liste. Diese ist pro Arbeitgeber auszufüllen.

Bei Berufsunfähigkeitsversicherungen im Rahmen der Direktversicherung akzeptieren wir die Erhöhungen mit einer Dienstobliegenheitserklärung.

## Wie verhält sich die Erhöhung bei welchem Tarif:

Tarif	Erhöhung erfolgt	Rechnungsgrundlagen
RV15	Im selben Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen
RV10	Im selben Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen im Nachfolgetarif (RV15)
RV25	Bei Verträgen ab 2017 im selben Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen
RV20	In einem neuen Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen im Nachfolgetarif (RV25)
AR10	Im selben Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen
AR20	Im selben Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen
FR20	Im selben Vertrag	Zu ursprünglichen Rechnungsgrundlagen
BV10	In einem neuen Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen
LV10	Im selben Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen
PK10	Bei Verträgen ab 2006 im selben Vertrag	Zu aktuellen Rechnungsgrundlagen

### **Angebotserstellung bei Verträgen im Alte Leipziger Bestand**

Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund des zu erwartenden hohen Antragsaufkommens keine Erhöhungsangebote zur Verfügung stellen.

### **Vorgehen bei Bestehen des Hauptvertrages bei Mitbewerbern**

Aufgrund der derzeitigen Marktsituation kann das unter Umständen problematisch werden, da einige Lebensversicherer sich im „Run-Off“ befinden oder Pensionskassen kein Neugeschäft mehr annehmen. Letzte Möglichkeit ist, den Zuschuss an einen zweiten Anbieter zu zahlen, wobei man hier oft an tarifliche Grenzen (u.a. Mindestsummen oder -beiträge) bei den Versicherern stößt.

Für dieses Problem hat die Alte Leipziger folgende Lösung:

Besteht der Entgeltumwandlungsvertrag bei einer anderen Gesellschaft, kann der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss bereits jetzt unter bestimmten Voraussetzungen in einen neuen Vertrag bei der Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. gezahlt werden.

### **Annahmeveraussetzungen**

- Durchschnittsbeitrag im Kollektiv von monatlich 25 €
- Alle künftigen Erhöhungen und Neuzugänge laufen über die Alte Leipziger
- Arbeitnehmerpotenzial von mindestens 10 Personen
- Grundsätzlich möglicher Tarif: AL\_DuoSmart (HR20)
- Keine Einzeltarife – anstelle dessen sind alle anderen Tarifgruppen möglich.

### **Angebotserstellung für Hauptverträge bei Mitbewerbern**

Zur Angebotserstellung können Sie unsere Beratungssoftware E@SY WEB LEBEN nutzen, um die Berechnungen und Vorschlagsunterlagen selbst zu erstellen.

### **Antragstellung**

Die Antragstellung für Neukunden erfolgt über den Antrag auf Abschluss einer Versicherung / eines Rahmenvertrages (bav 601), die Versichertenliste (bav 602) / eine Excelliste und die Anlage „Technische Daten“. Diese können per Mail direkt an [bav@alte-leipziger.de](mailto:bav@alte-leipziger.de) gesendet werden.